**Interkommunaler Gutachterausschuss Altkreis Crailsheim**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Bildung und Erfüllung der Aufgaben eines Gemeinsamen Gutachterausschusses) von den Städten/Gemeinden Blaufelden, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach und Wallhausen auf die Große Kreisstadt Crailsheim.
Vom 05.08.2020

## Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner Sitzung vom 27.02.2020 der Bildung eines Interkommunaler Gutachterausschuss Altkreis Crailsheim zugestimmt.

Am 22.07.2020 beschließt er die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Mit den Mitgliedsgemeinden wurde am 08.05.2025 die Notwendigkeit einer Anpassung des § 5 (2) Punkt 1 sowie die Einführung eines neuen Absatzes in § 5 (2) Punkt 4 beschlossen, um die Kostenabrechnung transparenter und klarer zu gestalten.

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat dieser Änderung in der Sitzung vom 24.09.2025 zugestimmt.

Folgende Änderungen wurden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in § 5 vorgenommen:

Bisher § 5 (2) Punkt 1:

Von den bei der Stadt Crailsheim für die vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten (insbesondere Personalkosen, Gutachterentschädigungen, Lizenzgebühren, Sachkosten etc.) werden die eingehenden Gebühren und sonstigen Einnahmen in Abzug gebracht. Die Sachkosten (Kosten eines Arbeitsplatzes) bemessen sich nach der Höhe der vom Finanz- und Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) ermittelten Kosten.

Neu § 5 (2) Punkt 1:

Von den bei der Stadt Crailsheim für die vereinbarten Leistungen nach tatsächlicher Kosten- und Leistungsrechnung anfallenden Kosten (insbesondere Personalkosten,

Gutachterentschädigung, Lizenzgebühren, Sachkosten, etc.) werden die eingehenden Gebühren und sonstigen Einnahmen in Abzug gebracht.

Bisher § 5 (2) Punkt 4:

Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnungen werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und wird nach Anforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

Neu § 5 (2) Punkt 4:

Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Geschäftsstelle erstellt die Abrechnung und stellt sie den Mitgliedsgemeinden bis zum 30. September des Folgejahres in Form einer Abschlagsrechnung in Rechnung. Nach erfolgreichem Jahresabschluss durch die Finanzverwaltung der Stadt Crailsheim erhalten die Gemeinden eine endgültige Abschlussrechnung. Der jeweilige Kostenerstattungsbetrag wird nach Anforderung innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

Crailsheim, 25.09.2025

Geschäftsstelle des interkommunalen Gutachterauschusses Altkreis Crailsheim